

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 9. April 2020

Nr. 7

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 12.03.2020 Nrn. 55.1-8791.1-9-4, 8791.1-9-5, 8791.1-9-6, 8791.1-9-7 und 8791.1-9-8 über die Genehmigung von fünf weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg 55

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 31.03.2020 Nr. 12-1444.03-2-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020..... 56

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 20.03.2020 Nr. 22.2-2206.00-4/20 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Land 10 (Ochsenfurt 1)..... 57

Amtlicher Teil

Genehmigung von fünf weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg

Bekanntmachung vom 12.03.2020, Nrn. 55.1-8791.1-9-4, 8791.1-9-5, 8791.1-9-6, 8791.1-9-7 und 8791.1-9-8

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die Durchführung von fünf weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 12.03.2020, Az. 55.1-8791.1-9-4, 8791.1-9-5, 8791.1-9-6, 8791.1-9-7 und 8791.1-9-8 genehmigt.

Es handelt sich um folgende Arbeiten, die bisher am Institut für Virologie und Immunbiologie durchgeführt wurden, dort momentan aber aufgrund von Umbauarbeiten nicht bearbeitet werden können:

Thema der Arbeit	Az. VIM* Az. BGA	Az. ImIB*
Molekularbiologische Untersuchungen zum humanen Foamyvirus (HFV)	8791.1-13-2 2076/1	8791.1-9-4
Molekularbiologische Untersuchungen zur Pathogenese von SIV (Titel unter dem die Arbeit beim BGA registriert wurde: Untersuchungen zur Pathogenese von Affen-AIDS unter Verwendung des gentechnologisch veränderten Erregers SIV _{mac})	8791.1-13-3 2287/1	8791.1-9-5
Untersuchungen zur HIV-Replikation und -Resistenz	8791.1-13-7	8791.1-9-6

Bek vom 27.03.2020 Nr. 24-8326-1-2 über die Neufassung der Verbandsatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain. 57

Planung und Bau

Bek vom 02.04.2020 Nr. 32-4354.1-4/05 über das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker - östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800); Planänderung: Anbau eines zusätzlichen Ausfädelungstreifens an die Richtungsfahrbahn Nürnberg im Bereich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker 62

Bezirk Unterfranken

Bek vom 09.04.2020 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-60 über die Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken und die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2020 63

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 65

Untersuchung viraler und zellulärer Replikations- und Resistenzfaktoren	8791.1-13-8	8791.1-9-7
Interaktion zellulärer und viraler Proteine & antivirale Wirkstoffentwicklung	8791.1-13-9	8791.1-9-8

* VIM = Institut für Virologie und Immunbiologie, IMIB = Institut für Molekulare Infektionsbiologie

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für

die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 wäh-

rend der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe der entsprechenden Aktenzeichen 55.1-8791.1-9-4, 8791.1-9-5, 8791.1-9-6, 8791.1-9-7 und 8791.1-9-8 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 12.03.2020

Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann

Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2020 S. 55

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 31.03.2020 Nr. 12-1444.03-2-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 04.12.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.02.2020 Nr. 12-1444.03-2-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt, Zimmer Nr. 631, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 31.03.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt und Berufsschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.373.260 Euro
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.710 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 893.450 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge	262.062 Euro
---	--------------

und auf die

Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH	631.088 Euro
--	--------------

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 30.710 Euro. Der Umlageanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken Anstalt des öffentlichen Rechts	9.020 Euro
---	------------

des Landkreises Haßberge
und die

Leopoldina-Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH

21.690 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schweinfurt, 02.03.2020

Zweckverband Berufsfachschule für Krankenpflege
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt und
Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 56

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-4/20)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.07.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Land 10 (Ochsenfurt 1)

Der Bezirk Würzburg-Land 10 (Ochsenfurt 1) besteht aus aus den Gemeindeteilen Acholshausen, Eichelsee und Gaukönigshofen (Teilbereich) der Gemeinde Gaukönigshofen sowie den Stadtteilen Darstadt, Goßmannsdorf (Teilbereich), Hohestadt, Hopferstadt, Ochsenfurt (links des Mains) und Tüchelhausen der Stadt Ochsenfurt.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.03.2020. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezo-

gene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 20.04.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 20.03.2020

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2020 S. 57

Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain

Bekanntmachung vom 27.03.2020 Nr. 24-8326-1-2

I.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 17.03.2020 Nr. 24-8326-1-2 die Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain gemäß Art. 9 Abs. 2 BayLplG rechtsaufsichtlich gewürdigt und dabei keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die die Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG sollen Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

Würzburg, 27.03.2020
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands der Region Bayerischer Untermain

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254 BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Bayerischer Untermain (1) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands
- § 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbands

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbands
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Örtliche und überörtliche Prüfung

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands

- (1) Für die Region Bayerischer Untermain (1) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain“.
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden ge-

führt.

§ 2

Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den

Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
 5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
 3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn die höhere Landesplanungsbehörde es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden

Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Leitung übernimmt zunächst der Stellvertreter mit der längeren Amtszeit in der Verbandsversammlung. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzu-

weisen.

- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresabschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach dem Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region

(Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Abberufung aus wichtigem Grund;
 3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.
- Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn die höhere Landesplanungsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Bera-

tungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in der Reihenfolge nach § 7 Abs. 4.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter sowie ggf. weitere Vertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit sowie bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb der Gebietszuständigkeit des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.
- (4) Die sonstigen Verbandsräte und die sonstigen Mitglieder des Planungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erhält neben dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für seine Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung. Die Stellvertreter erhalten für ihre Aufgaben eine pauschale Entschädigung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Die Höhe
 1. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 Satz 1 beträgt 40 €
 2. der Entschädigungen nach Absatz 5 für den Verbandsvorsitzenden beträgt 650 € monatlich.
 3. der Entschädigung nach Abs. 5 für die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden beträgt 150 € monatlich.
- (7) Angestellte und Arbeiter erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 den ihnen für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (8) Selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 10,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Das gleiche gilt für Personen, die keine Ersatzansprüche als Angestellte, Arbeiter oder selbständig Tätige haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel

durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 BayFAG) gelten entsprechend.
- (4) Der Regionale Planungsverband erstattet der Gebietskörperschaft, die die Verwaltungsgeschäfte führt, die ihr hierbei entstehenden Kosten.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden bei der Gebietskörperschaft, bei der die Geschäftsstelle sitzt, geführt.

§ 18 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, bei

der die Geschäftsstelle sitzt, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 26.03.2007 (RABl. 2007 S. 78), geändert durch die Änderungssatzung vom 02.06.2014 (RABl. 2014 S. 73) außer Kraft.

Aschaffenburg, 24. März 2020

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter, Landrat
Verbandsvorsitzender

ApI-1 8326

RABl 2020 S. 57

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/ Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800);

Planänderung: Anbau eines zusätzlichen Ausfädelungstreifens an die Richtungsfahrbahn Nürnberg im Bereich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker

Bekanntmachung vom 02.04.2020 Nr. 32-4354.1-4/05

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-4/05

Die Regierung von Unterfranken hat am 30.06.2006 den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800) erlassen. Dieser Planfeststellungsbeschluss hatte den sechsstreifigen Ausbau dieser Autobahn auf einer Länge von 2 km zum Inhalt. Der Abschnitt begann bei Bau-km 291+800 ca. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker, er umfasste im weiteren Verlauf die Mainbrücke

Randersacker, die Anschlussstelle Würzburg/Randersacker sowie die Überführung der Kreisstraße WÜ 1 und endete ca. 650 m östlich der Anschlussstelle Würzburg/ Randersacker bei Bau-km 293+800. Gegenstand war, die Autobahntrasse symmetrisch um je einen Fahrstreifen zu erweitern. Zwischen der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker und dem Ende des Planfeststellungsbeschlusses in Fahrtrichtung Frankfurt war, wie im Bestand, ein Zusatzfahrstreifen vorgesehen. Weiter wurde berücksichtigt, dass für spätere bauzeitliche 5+0-Verkehrsführungen auf der Richtungsfahrbahn Nürnberg aufgrund der Steigungsbereiche aus Sicherheitsgründen ein Nothaltestreifen und bei den Brückenbauwerken eine 6+0-Verkehrsführung ermöglicht werden sollte. Unter Berücksichtigung dessen enthielt die damalige Planfeststellung einen 3,75 m breiten Standstreifen in Fahrtrichtung Nürnberg, der aus Gründen der Stetigkeit bis zur Anschlussstelle Würzburg/Randersacker durchgezogen wurde. Über die beschrittenen Maßnahmen hinaus wurden an der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker lediglich die Ein- und Ausfädelungstreifen an die Streckenführung angepasst. Die Anbindung der Autobahn im Bereich der Anschlussstelle an die bestehende Bundesstraße B 13 blieb unverändert.

Mit Schreiben vom 04.02.2020 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), für einen zusätzlichen Ausfädelungstreifen in der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens zu verzichten. Im engeren Bereich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker verfügt die Autobahn über sechs durchgängige Fahrstreifen, drei in Fahrtrichtung Frankfurt und drei in Fahrtrichtung Nürnberg, ab der Anschlussstelle ist ein weiterer Fahrstreifen in Fahrtrichtung Frankfurt vorgesehen. Hinzu kommen die Ein- bzw. Ausfädelungstreifen in der jeweiligen Fahrtrichtung. Um im Falle einer 5+0-Verkehrsführung auf der Südfahrbahn einen Ausfädelungstreifen an der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker zur Ausfahrt in Richtung Bundesstraße B 13 (Würzburg – Eibelstadt) zur Verfügung zu haben, sieht die Planung vor, in Fahrtrichtung Nürnberg einen zusätzlichen Ausfädelungstreifen anzubauen. Im Normalbetrieb wird dieser Fahrstreifen nicht benötigt und abmarkiert.

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens (vgl. Ziffer 1 der Anlage 3 zum UVPG) ist anzumerken, dass der zusätzliche Ausfädelungstreifen bei Bau-km 292+830 nach einer bestehenden Schilderbrücke beginnt. Der Ausfädelungstreifen weist eine Länge von 110 m (zuzüglich der Verziehungslängen) auf und endet bei Bau-km 293+000. Die Fahrstreifenbreite beträgt 3,75 m, zuzüglich 1,50 m Bankett. Für den zusätzlichen Ausfädelungstreifen ist eine abgeklappte Querneigung von 2,5 % in Richtung Fahrbahnaußenrand geplant. Die Entwässerung erfolgt mittels breitflächiger Versickerung über die Autobahnbö-

schungen und einer daran anschließenden 2 m breiten Rasensickermulde.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb bestehender Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht. Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten, da der Änderungsbereich eine Böschung der bestehenden Autobahn ist und im derzeitigen Baufeld des Ausbaus der Straße liegt. Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Weitere relevante Standortfaktoren i.S.d. Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und kulturelles Erbe sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG), die von der Planfeststellung vom 30.06.2006 abweichen, bestehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 02.04.2020
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABI 2020 S. 62

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken und Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 09.04.2020 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-60

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 für den Bezirk Unterfranken und am 13.02.2020 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzungen enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für den Bezirk Unterfranken und die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silberstr. 5, ZiNr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, 09.04.2020
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bay-

ern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2020 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		527.690.800 €
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		6.821.500 €

2. Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main (mit Tagesklinik Aschaffenburg)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	73.450.400 €
	Aufwendungen	73.430.400 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 11.872.400 €

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	96.105.600 €
	Aufwendungen	95.882.700 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 18.250.900 €

Klinik König-Ludwig-Haus

(Orthopädische Klinik mit Zentrum für seelische Gesundheit)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	44.136.700 €
	Aufwendungen	44.124.000 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	3.620.400 €
----------------------	------------------------	-------------

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnernstadt

(mit Haus Windsburg)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	21.277.800 €
	Aufwendungen	21.274.500 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	2.276.800 €
----------------------	------------------------	-------------

Intensivereinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie, Würzburg

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	3.337.100 €
	Aufwendungen	3.438.700 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	326.500 €
----------------------	------------------------	-----------

Klinik am Greinberg, Würzburg

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	3.409.500 €
	Aufwendungen	3.706.200 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	188.000 €
----------------------	------------------------	-----------

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	6.308.200 €
	Aufwendungen	6.308.000 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	82.000 €
----------------------	------------------------	----------

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Erthal, Haus Schönborn)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	6.805.100 €
	Aufwendungen	6.805.100 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	309.100 €
----------------------	------------------------	-----------

Pflegeheim Schloss Römershag

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	4.574.300 €
	Aufwendungen	4.573.300 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	187.600 €
----------------------	------------------------	-----------

Jakob-Riedinger-Haus

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	18.141.700 €
	Aufwendungen	18.112.200 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	93.000 €
----------------------	------------------------	----------

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirk Unterfranken sind nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:

BKH Schloss Werneck	30.380.000 €
BKH Lohr	8.800.000 €

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 nach den Umlagegrundlagen auf 320.276.100 € festgesetzt.
- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2020 einheitlich auf 19,30 v.H. der Umlagegrundlagen 2020 festgesetzt.

§ 5

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 64.000.000 € festgesetzt.
4. Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heime werden wie folgt festgesetzt:

• Bezirkskrankenhaus Lohr am Main *	2.500.000 €
• Krankenhäuser Schloss Werneck *	300.000 €
• Klinik König-Ludwig-Haus	1.000.000 €
• Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken	0 €
• Intensivereinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie*	0 €
• Klinik am Greinberg *	0 €
• Pflegeheim Schloss Römershag	0 €
• Jakob-Riedinger-Haus	0 €
Gesamt:	3.800.000 €

* einschließlich der dem Kassenverbund jeweils angeschlossenen Krankenhäuser/Heime

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Würzburg, 24.03.2020

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

III.

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2020 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.457.700 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.711.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Würzburg, 24.03.2020
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2020 S. 63

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Braatz/Mieslinger

Äußere Behördenorganisation

Band 17

Stand: 2014

Preis: 15,00 €

BVS

Die öffentliche Verwaltung als Gesamtorganisation besteht aus einer Vielzahl von Behörden. Soweit es um innere Organisation der jeweiligen Behörden geht, sind Fragen der inneren Behördenorganisation oder auch die jeweilige Ablauforganisation angesprochen (siehe hierzu das BVS-Lehrbuch Band 16 „Innere Behördenorganisation und Verwaltungstechnik“). Soweit es sich um die Gliederung der gesamten öffentlichen Verwaltung oder um die Beziehung der einzelnen Behörden zueinander handelt (insbesondere die Aufsicht), spricht man von der äußeren Behördenorganisation. Sie ist Gegenstand dieses Buches.

Dabei ist bewusst darauf verzichtet worden, sämtliche öffentliche Einrichtungen und Stellen darzulegen. Das gilt insbesondere für manche Fachbehörden der Unterstufe. Es bleiben auch die als oberste Behörden geltenden Verwaltungen der Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Landtag unberücksichtigt.

Vielmehr sollen die Strukturen der öffentlichen Verwaltung dargestellt und eine systematische Übersicht des Aufbaus der Behörden gegeben werden.

Klingenberg

Grundlagen der Führung

Band 12

Stand: Januar 2011

Preis: 19,00 €

BVS

Mit diesem Werk gibt die BVS Ihnen einen Überblick über theoretische Hintergründe des Führungshandelns und eine Reihe von Praxistipps und Werkzeugen an die Hand, um die ersten Schritte auf dem Gebiet der Führung gehen zu können.

Ziegler/Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

134. Ergänzungslieferung

Stand: Februar 2020

Preis: 23,90 €

ISBN: 978-3-406-75283-4

Verlag C.H. Beck

Eingearbeitet wurden u. a.:

Änderungen im Polizeiaufgabengesetz, im Bayerischen Beamtenengesetz, im Leistungslaufbahngesetz und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Neu eingefügt:

Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz nebst DurchführungsVO

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

67. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2020

Artikelnummer: 66351067

Preis: 81,22 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Düngemittelverordnung (Kennzahl 34.11) vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2482) wurde durch die dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl I S. 1414) geändert. Insbesondere erfolgen im Rahmen der Änderung der DüMV Anpassungen mit dem Ziel, den Fremdbestandteil Kunststoff im Anwendungsbereich der Verordnung zu reduzieren. Die Verarbeitung von fremdstoffarmen Bioabfällen ist die Grundvoraussetzung für die Herstellung von hochwertigen Kompostprodukten.

Ab dem 01.12.2019 können über das Bayerische Klärschlammnetz keine Voranzeigen mehr gestellt werden. Der Betrieb des Klärschlammnetzes wird am 30.11.2019 eingestellt (<https://www.klaerschlammbayern.de>). Für Rückfragen kann man sich an das LfU wenden (klaerschlammbayern@lfu.bayern.de).

Seit Jahren wird die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes diskutiert. Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat am 14.10.2019 ein Eckpunktepapier zur geplanten Novellierung des Abwasserabgabengesetzes veröffentlicht

(https://de.dwa.de/files/_media/content/01_DIE%20DWA/Politikinformationen/Stellungnahmen/DWA_Eckpunkte%20AbwAG/202020%20final.pdf). In der Veröffentlichung werden folgende Eckpunkte benannt:

- Messlösung einführen
- Einleitparameter reduzieren
- Sanktionen entschärfen
- Verrechnungsmöglichkeiten mit der Abwasserabgabe gezielt erleichtern.

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung auf den aktuellen Stand gebracht.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

99. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2020

Artikelnummer: 66349099

Preis: 139,50 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden eingefügt bzw. aktualisiert:

- Art. 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie Art. 5 Abs. 1 BayEGovG (Kennzahl 36.00) traten am 1. Januar 2020 in Kraft (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BayEGovG).

Behörden sind verpflichtet, zur Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang zu eröffnen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG; Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Für Bürger besteht hierzu keine Pflicht.

Zu den Voraussetzungen und Anforderungen an die elektronische Kommunikation siehe Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG (Kennzahl 38.20). Die Verwendung der dort bestimmten Formen elektronischer Kommunikation sind, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, zwingend erforderlich (z. B. die qualifizierte elektronische Signatur).

Die Übermittlung elektronische Dokumente der Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG). Die Behörden stellen hierfür jeweils ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren bereit (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEGovG – Kennzahl 36.00).

- Die Überarbeitung und Aktualisierung der Einführung in das Abwasserabgaberecht (Kennzahlen 11.00 mit 11.16).

- Mit Bekanntmachung vom 5. Juli 2019 (BayMBl Nr. 275) wurde die Vollzug-BayAbwAG (Kennzahl 22.41) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2019 geändert.

- Aktualisiert wurden außerdem u. a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Kennzahl 30.00), das Bayerische Wassergesetz (BayWG – Kennzahl 31.00) sowie Anhänge zur Abwasserverordnung (AbwV) – Kennzahlen 50.01 ff.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

32. Aktualisierung

Stand: Februar 2020

Preis: 124,99 €

Artikelnummer: 78250353032

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u. a.:

Ergänzung des Handbuchs für Datenschutzverantwortliche:

- Neuaufnahme der Kapitel „Datenschutz und Mitbestimmung“ sowie „Datenschutz an Schulen“ und Überarbeitung des Kapitels „Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis bei bayerischen öffentlichen Stellen“

Aktualisierung der Kommentierungen der DSGVO und des BayDSG:

- Neukomentierung der Art. 77, 78, 89 und 91 DSGVO sowie Aktualisierung der Art. 13, 37, 38, 79, 90 DSGVO sowie Art. 5 BayDSG

Bayerisches Schulrecht (CD-ROM)

75. Ausgabe

Stand: Januar 2020

ISBN: 978-3-556-00680-1

Preis: 114,95 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Sammlung bietet einen kompakten Überblick über das bayerische Schulrecht. Die umfassende Datenbank bietet Ihnen Zugriff auf fast alle bayerischen Schulgesetze, Schulordnungen, Verordnungen, amtlichen Bekanntmachungen und kulturministeriellen Schreiben.